**[§ 228 B](https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/__153.html" \l ":~:text=Strafgesetzbuch%20(StGB),bis%20zu%20f%C3%BCnf%20Jahren%20bestraft.)GB – Defensivnotstand**

Kurzschema

1. **Notstandslage**
2. **Drohende Gefahr für ein notstandsfähiges Rechtsgut**
3. **Gefahr geht von fremder Sache aus**
4. **Notstandshandlung**
5. **Beschädigung oder Zerstörung derjenigen Sache, von der die Gefahr ausgeht**
6. **Erforderlichkeit**
7. **Verhältnismäßigkeit**
8. **Subjektives Rechtfertigungselement**

[**§ 228 B**](https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/__153.html#:~:text=Strafgesetzbuch%20(StGB),bis%20zu%20f%C3%BCnf%20Jahren%20bestraft.)**GB – Defensivnotstand**

Schema

Merke: Der Verteidigungsnotstand bzw. Defensivnotstand ist im BGB normiert, stellt allerdings auch (!) einen strafrechtlichen Rechtfertigungsgrund dar und wird oft im selben Atemzug mit dem Aggressivnotstand gem. § 904 BGB genannt.

Zum Unterschied: Der Defensivnotstand ist ein Rechtfertigungsgrund, der eine Sachbeschädigung (§ 303 StGB) rechtfertigt, wenn ein Angriff ausgeübt wird, der sich gegen Sachen richtet, von denen eine Gefahr ausgeht (bspw. bissige Tiere). Beim Aggressivnotstand hingegen richtet sich ein Angriff zwar ebenfalls gegen Sachen, allerdings geht von diesen selbst keine (!) Gefahr aus (bspw. Knacken einer Autotür, um im Auto übernachten zu können, um nicht zu erfrieren).

Prüfungsort im Strafrecht ist nach der Notwehr und vor dem Notstand, vgl. dazu bspw. die Ausführungen in unserem *Skript zu § 34 StGB – Rechtfertigender Notstand*.

1. **Notstandslage**
2. **Drohende Gefahr für ein notstandsfähiges Rechtsgut**

Ein *Notstandsfähiges Rechtsgut* ist jedes rechtlich geschützte Interesse, so bspw. Leib und Leben, auch aber die Freiheit, die Ehre, das Eigentum und vergleichbare Rechtsgüter.

Eine *Gefahr* ist ein Zustand, in dem aufgrund tatsächlicher Umstände die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines schädigenden Ereignisses besteht.

Wichtig: Es wird keine *Gegenwärtigkeit* der Gefahr vorausgesetzt, wie dies im Rahmen des Aggressivnotstandes der Fall ist.

*Beispiel:*

Der Apfel-Baum der Nachbarfamilie L hängt gefährlich über dem selbstgebauten Pool von F. Als es heftig beginnt zu stürmen, fürchtet sie, dass der Baum kippen und ihren Pool zerstören könnte. Da die Nachbarfamilie L nicht zu Hause ist, holt sie ihre Kettensäge aus dem Keller und macht Kleinholz aus dem Baum.

Hier fehlt die Gegenwärtigkeit der Gefahr! Da die Gefahr nicht durch einen Menschen verursacht wird, hilft uns § 32 StGB (Notwehr) an dieser Stelle nicht weiter. Der Aggressivnotstand scheidet auch aus, da sich der Angriff der F ja gerade gegen eine Sache richtet, von der eine Gefahr ausgeht. Und da der Defensivnotstand noch vor § 34 StGB (Rechtfertigender Notstand) geprüft wird, liegt vorliegend bereits eine Rechtfertigung vor (was eine anschließende Prüfung nachfolgender Rechtfertigungsgründe nicht ausschließt!)

1. **Gefahr geht von fremder Sache aus**

Die Gefahr muss von einer fremden Sache ausgehen. Dabei handelt es sich um die Sache, die durch die Verteidigungshandlung beschädigt oder zerstört wird.

Beachte in diesem Zusammenhang auch § 90a S. 3 BGB, wonach auf Tiere die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden sind.

*Beispiel:*

Der Wrestler W wird von einem bissigen Pitbull angegriffen, der nach seinem Fuß schnappt. Gekonnt ringt W den Hund zu Boden und bricht ihm dabei einige Rippen.

1. **Notstandshandlung**
2. **Beschädigung oder Zerstörung derjenigen Sache, von der die Gefahr ausgeht**

Hier liegt der deutliche Unterschied zu dem Aggressivnotstand! In dessen Fällen geht die Gefahr nämlich nicht von der Sache selbst aus, die angegriffen wird.

1. **Erforderlichkeit**

Eine Handlung ist dann *erforderlich*, wenn sie zum einen geeignet ist die Gefahr abzuwenden und darüber hinaus das Mildeste zur Verfügung stehende Mittel darstellt.

1. **Verhältnismäßigkeit**

Die Notstandshandlung muss außerdem verhältnismäßig sein.

Dies ist dann zu bejahen, wenn das geschützte Interesse (abgewendete Gefahr) dem beeinträchtigten Interesse (Schaden) wesentlich überwiegt.

1. **Subjektives Rechtfertigungselement**

Gefordert wird darüber hinaus ein subjektives Rechtfertigungselement.

Nur, wenn der Täter die Umstände kennt, die eine Notstandslage begründet und mit subjektivem *Gefahrabwendungswillen* handelt, ist eben dieses Element erfüllt.